

GEMEINDEABSTIMMUNG

vom 26. September 2010

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 21 Ziff. 4 der Röm.-Kath. Kirchgemeindeordnung vom 5. Juni 1990 unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zur Abstimmung an der Urne:

 Neue Kirchgemeindeordnung der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Richterswil

Wir laden Sie ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungssonntag, dem 26. September 2010, Ihre Stimme abzugeben.



Beleuchtender Bericht

Weshalb eine Revision der Kirchgemeindeordnung Richterswil?

Mit überwältigendem Mehr wurde am 27. September 2009 die neue Kirchenordnung der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich angenommen, welche seit 1. Januar 2010 in Kraft ist. Richterswil als Teil dieser Körperschaft soll daher die entsprechenden Änderungen in der Kirchgemeindeordnung reflektieren.

Ziel der Kirchenpflege

Hauptziel ist die Umsetzung der vorgegebenen, übergeordneten Änderungen innerhalb unserer Kirchgemeindeordnung. Sekundäres Ziel ist die Umsetzung kleinerer Änderungen, bei denen es sich im Wesentlichen um Aktualisierungen handelt. Die abzulösende Kirchgemeindeordnung ist seit 5. Juni 1990 in Kraft, nach rund 20 Jahren ergibt sich ein gewisser Handlungsbedarf.

1. Anpassungen an übergeordnete Kirchenordnung

1.1 Die Körperschaft

Das Kirchengesetz (KiG § 7) bestimmt die Organe der Körperschaft. Neben den bisherigen Organen, das sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Synode und der Synodalrat (neuer Name für Zentralkommission), wird die Rekurskommission als dritte klassische Gewalt eingeführt. Diese übernimmt die Funktion der Judikative. Deren hauptsächliche Aufgabe ist die einer Rechtsmittelinstanz. Voraussetzung für diesen neu geschaffenen Rechtsweg, aber auch Ausfluss aus der grösseren Autonomie, die der Kanton den kirchlichen Körperschaften neu einräumt, ist das Zugeständnis einer weitgehenden Rechtsetzungsautonomie. Kantonales Recht findet auf die Kirchgemeinden und die Körperschaft nur dort unmittelbar Anwendung, wo dies das Gesetz vorsieht. Wo die Körperschaft keine Bestimmungen erlässt, ist das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht anzuwenden. Nur so kann der Rechtsweg mit einer eigenen Rekurskommission garantiert werden; mit dieser ist auch die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts gegeben.

1.2 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für alle volljährigen Mitglieder der Körperschaft, die im Kanton Zürich niederge-

lassen sind oder hier eine Aufenthaltsbewilligung haben (Art. 10 KO). Rund ein Drittel der katholischen Bevölkerung hat kein Schweizer Bürgerrecht und ist deshalb gemäss geltendem Recht in Angelegenheiten der kantonalen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden nicht stimmberechtigt. Ihr Miteinbezug ist ein altes und immer wieder vorgetragenes Postulat der Körperschaft und kann nun endlich verwirklicht werden.

1.3 Die Synode

Wahlkreise für die Synode sind die Kirchgemeinden. Neu werden in allen Wahlkreisen die Synodalen im Majorzsystem gewählt (Art. 21 KO). Der Proporz hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Es ist kaum vorgekommen, dass in jenen Kirchgemeinden, in denen zwei, drei oder fünf Synodalen gewählt werden konnten, mehr als eine Liste zur Wahl stand. Eine Durchführung der Proporzwahlen nach dem Gesetz über die politischen Rechte analog dem Kantonsrat ist nach der Einführung des neuen Zuteilungsverfahrens nicht mehr möglich, da zu wenig Sitze verteilt werden können. In erster Linie aus ökonomischen Gründen wird die Möglichkeit der Durchführung von stillen Wahlen eingeführt (Art. 22 KO). Nach Überprüfung der Aufgabenteilung von Legislative und Exekutive sind einige Kompetenzverschiebungen vorgenommen worden. Insbesondere ist die Rechtsetzungskompetenz in der Synode konzentriert worden. Als Beispiele mit direkten Auswirkungen auf die Kirchgemeinden seien hier die Anstellungsordnung und der Finanzausgleich angeführt.

1.4 Der Synodalrat

Augenfällig ist der vom Kirchengesetz vorgegebene neue Name für die Exekutive der Körperschaft. Geändert wird auch die Vorschrift für deren Zusammensetzung. Heute müssen mindestens zwei Mitglieder dem geistlichen Stand angehören, künftig nur noch ein Mitglied. Das Seelsorgekapitel kann dazu einen Wahlvorschlag machen (Art. 37 KO).

1.5 Die Rekurskommission

§ 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes schreibt neben der Synode als Legislative und dem Synodalrat als Exekutive neu auch eine Rekurskommission als Judikative vor. Die kantonalen kirchlichen Körperschaften haben einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz zu gewähren. Entscheide kirchlicher Behörden können künftig letztinstanzlich an die Rekurskommission weitergezogen werden. Es sind nur noch Anordnungen von kirchlichen Behörden bei den staatlichen Organen anfechtbar, «soweit sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen». Als unmittelbar anwendbares staatliches

Recht, das der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorbehalten bleibt, kommen im Wesentlichen die Bestimmungen des Kirchengesetzes und des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte betreffend das Pfarrwahlverfahren in Betracht. Das Gleiche gilt für die Kirchensteuern, die die Kirchgemeinden «nach Massgabe des Steuergesetzes» (§ 25 KiG) erheben. In allen anderen Streitigkeiten innerhalb der Körperschaft gilt ein Rechtsweg, der über die Rekurskommission direkt an das Bundesgericht führt. Soweit dabei kantonales Recht subsidiär angewendet wird, gilt dies immer als Anwendung körperschaftseigenen Rechts. Bei personalrechtlichen Anordnungen von Kirchenpflegen sieht die Kirchenordnung einen zweistufigen Instanzenzug vor. Bestand dieser bisher aus dem Bezirksrat als erste Instanz und dem Verwaltungsgericht als zweite Instanz, können ab 2010 personalrechtliche Entscheide beim Synodalrat angefochten werden. Diese erstinstanzlichen Rekursentscheide des Synodalrates können dann zweitinstanzlich an die Rekurskommission weitergezogen werden. Neben der judikativen Aufgabe sieht die Kirchenordnung auch vor, dass die Rekurskommission künftig die Aufsicht über die Kirchgemeinden übernimmt (Art. 50 KO). Die heutige Aufsicht über die Kirchgemeinden durch den Bezirksrat fällt weg. Dieser ist nur noch für die Beachtung der §§ 10–18 KiG und der §§ 116–118 GPR betreffend die Pfarrwahlen zuständig.

1.6 Kirchgemeinde

Die neue Kirchenordnung belässt den Bestand an Kirchgemeinden unverändert. Sie muss jedoch aufgrund des neuen Kirchengesetzes das Verfahren bei der Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie bei Gebietsveränderungen selbst regeln (Art. 53 KO). Auch die Autonomie der Kirchgemeinden im Rahmen der Kirchenordnung und des vorrangigen kantonalen Rechts bleibt gewährleistet (Art. 54 KO).

Das geltende Pfarrwahlrecht wird gestärkt, indem künftig auch Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion nach spätestens zwei Jahren gewählt werden (Art. 58 KO). Wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann, sieht die Kirchenordnung neu vor, dass die Kirchgemeinde den Diakon oder die Pastoralassistentin/den Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion wählt. Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wählbar sind dabei lediglich Personen, welche die Voraussetzungen für die Amtsausübung nach der kirchlichen Ordnung erfüllen. In schriftlichen Stellungnahmen sowohl an die Synode als auch an den Regierungsrat hat sich Diözesanbischof Vitus Huonder gegen die Wahl von Pastoralassistentinnen und -assistenten mit Gemeindeleitungsfunktion gestellt. Diese sei mit dem von Rom erlassenen Kirchenrecht unver-

einbar. Zentralkommission und Synode haben dennoch in Wahrung eigener Kompetenzen diese Regelung in die Kirchenordnung aufgenommen. Diese regelt, auf welche Art und Weise die Gemeindeleitenden beschäftigt werden. Die Wahl ist eine qualifizierte Form der Anstellung. Die kirchliche Leitungsfunktion des Diözesanbischofs wird dabei vollumfänglich respektiert, indem nur eine von ihm mit der Gemeindeleitung beauftragte Person gewählt werden kann.

2. Aktualisierungen

2.1 Erhöhung der Finanzkompetenzen

Es hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass die bisherigen Finanzkompetenzen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Letztes Beispiel war der Ersatz der Heizung des Pfarreiheimes, welcher kurzfristig erfolgen musste. Neu soll die Kirchenpflege folgende finanziellen Befugnisse erhalten:

- über im Voranschlag nicht erhaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 (bisher CHF 25'000) für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 75'000 im Jahr (bisher CHF 50'000)
- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 (bisher CHF 10'000) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 35'000 im Jahr (bisher CHF 20'000)

Höhere Finanzlimiten bedeuten, dass den Stimmberechtigten nur noch die wirklich bedeutsamen Geschäfte zur Abstimmung vorgelegt werden. Für untergeordnete Ausgaben braucht es keine aufwändigen und zeitraubenden Abstimmungsverfahren. Die Kirchenpflege hat so die Möglichkeit, rasch und flexibel zu reagieren.

Schlussbemerkung

Die Kirchenpflege beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine formelle Anpassung, welche eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Kirchgemeindeordnung darstellt.

Richterswil, 27. Mai 2010

IM NAMEN DER KIRCHENPFLEGE Der Präsident: Markus Diethelm



Kirchgemeindeordnung

Katholische Kirchgemeinde Richterswil-Samstagern

Inhaltsübersicht

GE	GESETZESVERZEICHNIS	
Ki	rchgemeindeordnung Römisch-Katholische	
Ki	rchgemeinde RICHTERSWIL	11
	Ingress	11
I.	Grundlagen	11
	Art. 1 Kirchgemeindeordnung	11
	Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	11
	Art. 3 Organe	11
	Art. 4 Aufgaben	11
	Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei	11
	Art. 6 Information der Kirchgemeinde	12
II.	Organe	12
1.	Der Urnengang	12
	Art. 7 Wahlleitende Behörde	12
	Art. 8 Urnenwahl	12

	Art. 9 Wahlverfahren	12
	Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	12
2.	Kirchgemeindeversammlung	13
	Art. 11 Zusammensetzung	13
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	13
	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
	Art. 14 Finanzbefugnisse	13
	Art. 15 Einberufung	14
	Art. 16 Ankündigung	14
	Art. 17 Leitung	14
	Art. 18 Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler	14
	Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	14
	Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten	14
	Art. 21 Stimmregister	14
	Art. 22 Antragsrecht der Behörden	14
	Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	15
	Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages	15
	Art. 25 Beratung	15
	Art. 26 Abstimmungsordnung	15
	Art. 27 Durchführung der Abstimmung	15
	Art. 28 Wahlbefugnisse	16
	Art. 29 Wahlverfahren	16
	Art. 30 offene Wahlen	16
	Art. 31 Geheime Wahlen	16
	Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen	16
	Art. 33 Initiativrecht Einreichung der Initiative	16
	Art. 34 Prüfung der Initiative	17
	Art. 35 Beratung der Initiative in der	
	Kirchgemeindeversammlung	17
	Art. 36 Gesetzesverweis	17
	Art. 37 Anfragerecht	17
	Art. 38 Protokoll	17
3.	Kirchenpflege	18
	Art. 39 Zusammensetzung	18
	Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	18
	Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse	18
	Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	18

	Art. 43 Finanzielle Befugnisse	19
	Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige	19
	Art. 45 Kompetenzdelegation	19
4.	Rechnungsprüfungskommission	20
	Art. 46 Zusammensetzung und Wahl	20
	Art. 47 Andere Prüfungsorgane	20
	Art. 48 Befugnisse	20
	Art. 49 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	20
	Art. 50 Fristen	20
III.	Kirchgemeindehaushalt	20
	Art. 51 Entscheidungsgrundlagen	20
	Art. 52 Gebundene Ausgaben	21
	Art. 53 Steuerfussfestsetzung	21
	Art. 54 Rechnungsablage	21
	Art. 55 Erläuterungen	21
IV.	Aufsicht und Rechtsschutz	21
	Art. 56 Aufsichtsrecht	21
	Art. 57 Gemeindebeschwerde	21
	Art. 58 Stimmrechtsrekurs	21
	Art. 59 Rekurs	22
	Art. 60 Verfahren	22
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
	Art. 61 Inkrafttreten	22
	Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse	22
	Art. 63 Übergangsregelung	22
An	merkung	22
Pul	blikation der Genehmigung	22

GESETZESVERZEICHNIS

Gesetz Verordnung Reglement	Abk.
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz, LS 131.1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS170.4)	IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG
Kirchenordnung der Römisch-Katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009	KO
Reglement über das Finanzwesen der Römisch-Katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)	FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die Römisch- Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)	BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Anstellungsordnung der Römisch-Katholischen Körperschaft vom 22. März 2007	AO

Abkürzungen

KGO Kirchgemeindeordnung KGV Kirchgemeindeversammlung

KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RICHTERSWIL

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Richterswil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung aus, soweit nicht Beschlussfassung an der Urne vorgeschrieben ist oder diese von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden ist.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind die:

- 1. Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- 2. Kirchenpflege als Exekutive
- 3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Aufgaben

¹Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

²Sie bezieht bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien mit ein.

³Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei

¹Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei Hl. Familie Richterswil und deren Organen zusammen.

²Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei – Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung – wahrgenommen werden.

Art. 6 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im Forum Pfarrblatt der Katholischen Kirche im Kanton Zürich und im Anschlagkasten (in den Anschlagkästen) der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. ORGANE

1. Der Urnengang

Art. 7 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

- 1. Wahl des Pfarrers
- 2. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten oder Präsidentin der Kirchenpflege (KP)

Art. 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Das Wahlverfahren wird gleich durchgeführt, wie es die politische Gemeinde für ihre Organe festschreibt:

- Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmung ist Sache des Wahlbüros.
- Erneuerungswahlen: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Kirchgemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.
- 4. Ersatzwahlen: Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Kirchgemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Beiblatt: Kommt bei kommunalen Wahlen ein leerer Wahlzettel zum Einsatz, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem jene Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Budget, Rechnung, Steuerfuss.

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen
- 2. die Genehmigung des Jahresberichts der Kirchenpflege
- 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000 zur Folge haben
- 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
- 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
- 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses
- 3. die Abnahme der Jahresrechnung
- 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für
 - 4.1. die Erhöhung von j\u00e4hrlichen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkredite
 - 4.2. die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite
 - 4.3. die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.
- die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind
- 6. die Vorfinanzierung von Investitionen
- 7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 50'000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 50'000
- die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 50'000 und die Belastung Grundstücken mit dinglichen Rechten im wert von mehr als CHF 50'000

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

- 1. auf Anordnung der Kirchenpflege
- 2. nach vorher beschlossener Vertagung
- 3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 16 Ankündigung

¹Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zwei Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

²Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege oder deren Stellvertreter geleitet.

Art. 18 Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler

¹Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.

²Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

¹Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Stimmregisterführerin bzw. beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.

²Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

¹Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

²Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 26 Abstimmungsordnung

¹Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

²Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

⁴Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

¹Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

²Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

³Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

⁴Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

⁵Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. Wahlen erfolgen an der Urne.

Art. 29 Wahlverfahren

¹In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.

²Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der Römisch-Katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

Art. 30 offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
- Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
- 3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
- 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.
- 5. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 31 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
- 3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.
- 4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen

¹Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

²Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.

³Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Art. 33 Initiativrecht Einreichung der Initiative

- 1. Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.
- Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
- 3. Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:
 - 3.1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative

- 3.2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel
- 3.3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
- 4. Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 34 Prüfung der Initiative

¹Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. ²Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

Art. 35 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

¹Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.

²Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

³Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

⁴Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

⁵Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 36 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 37 Anfragerecht

¹Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

²Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

³Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.

⁴Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Art. 38 Protokoll

¹Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmenzählerinnen bzw. die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Pro-

tokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission einzureichen

3. Kirchenpflege

Art. 39 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

²Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an der Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - 1.1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - 1.2. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
 - die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege
 - 1.4. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.
- 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - 2.1. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
 - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,
- 3. stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei (der Pfarreien) an.

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,
- von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
- 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

- die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, k\u00f6rperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat \u00fcbertragenen Aufgaben
- der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

- die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
- die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu
- die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- 7. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde
- die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

- 1. den Ausgabenvollzug
- 2. gebundene Ausgaben
- 3. die Beschlussfassung
 - 3.1. über im Voranschlag nicht erhaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000
 - 3.2. für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 75'000 im Jahr und
 - 3.3. und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000
 - 3.4. für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 35'000 im Jahr
- 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten
 - 4.1. für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000
 - 4.2. für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 35'000 im Jahr
 - 4.3. von iährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000
 - 4.4. für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 15'000 im Jahr
- 5. Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht

Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 45 Kompetenzdelegation

¹Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 47 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchgemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassenund Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 48 Befugnisse

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

Art. 49 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 50 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

III. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 51 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 52 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 53 Steuerfussfestsetzung

Der Kirchgemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 54 Rechnungsablage

¹Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung.

²Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

Art. 55 Erläuterungen

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

IV. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 56 Aufsichtsrecht

¹Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.

²Die Kirchgemeinde reicht der Rekurskommission die von der Kirchenpflege erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.

Art. 57 Gemeindebeschwerde

¹Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

- 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen
- wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 58 Stimmrechtsrekurs

¹Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

²Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden.

kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

Art. 59 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 60 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung.

Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 5. Juni 1990 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 63 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014 besteht die Kirchenpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

ANMERKUNG

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Richterswil wurde in der Kirchgemeindeversammlung (Urnenabstimmung) vom ... angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kirchenpflege:

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege:

Vom Synodalrat der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am genehmigt.

PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG

Herausgegeben von der Gemeinderatskanzlei Seestrasse 19 8805 Richterswil

Weitere Exemplare können Sie gerne anfordern unter Telefon-Nr. 044 787 11 11, oder unter gemeinderatskanzlei@richterswil.ch